

Literaturessay

Angela Kallhoff*, Thomas Schulte-Umberg

Neues zur Theorie des Gerechten Krieges: Die Wende zum Soldaten und Fragen der Kriegsmoral

DOI 10.1515/dzph-2017-0051

Abstract: In Just War Theory, the leading paradigm is a normative assessment of war among nation states. As an effect of that perspective, the duties and obligations of soldiers as well as the issues of culpability have received only very little attention. Recently, philosophers have questioned this restriction in order to discuss war ethics from a different angle. Research now focuses on the single soldier's decisions on the battlefield and their moral assessment. This paper looks at the "criterion of liability" introduced by Jeff McMahan. It explains consequences of this new approach to war ethics, including the focus on reason-giving narratives. An interdisciplinary framework introduces recent historical findings on the single soldier's "morality". This paper argues that the shift of attention gives insight into the many facets of "morality" in the context of war.

Keywords: Just War Theory, war ethics, liability, war moral

1 Einleitung

Die Frage danach, was einen Krieg als „gerecht“ auszeichnen kann, ist seit der Antike ein Thema der Philosophie. Über die Jahrhunderte hat sich eine Theorie des Gerechten Krieges¹ entwickelt, die zentrale Voraussetzungen für die Erlaubtheit eines zwischenstaatlichen Waffengangs benennt. Weniger im Sinn eines Sys-

¹ Um kenntlich zu machen, dass im Folgenden die Theorie des gerechten Krieges zur Diskussion steht, verwenden wir die Schreibweise „Gerechter Krieg“.

*Kontakt: **Angela Kallhoff**, Universität Wien, Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft, Universitätsstraße 7, 1010 Wien, Österreich; angela.kallhoff@univie.ac.at

Thomas Schulte-Umberg, Universität Wien, Katholisch-Theologische Fakultät, Universitätsring 1, 1010 Wien; tsubrg@web.de

tementswurfs als im Sinn einer Gruppe allgemein anerkannter und auch im Völkerrecht verankerter Festlegungen ist es möglich, heute von einem kohärenten Ansatz zum Gerechten Krieg zu sprechen.² Es ist eine allgemeine Hintergrundannahme, dass es nicht darum geht, einen Kriegseinsatz moralisch zu rechtfertigen. Vielmehr soll zwischen einem Krieg, der Prinzipien folgt, die seine Erlaubtheit trotz moralischer Verwerflichkeit des Tötens von Personen kennzeichnen, und einem in diesem Sinne „nicht gerechten“ Krieg unterschieden werden. Eine weitere Hintergrundannahme ist, dass sich die moralphilosophische Beurteilung, obwohl immer Individuen betroffen sind, in erster Linie auf das Handeln von Mitgliedern des Militärs sich feindlich gegenüberstehender Staaten richtet. Der Kriegseinsatz wird als ein Handeln strukturierter Kollektive beurteilt.³

In jüngster Zeit hat sich allerdings die soeben skizzierte perspektivische Einstellung auf den Krieg in den zentralen wissenschaftlichen Debatten um den Gerechten Krieg verändert. Zunehmend wird danach gefragt, wie Kriege und vor allem ihre moralische Beurteilung auf das Tun des einzelnen Soldaten bezogen sind.⁴ Es wird berücksichtigt, dass dann, wenn Soldaten unmittelbar in das Kriegsgeschehen involviert sind, es nicht genügt, sie als Befehlsempfänger und -ausführer zu sehen. Ferner wird auch ein zentrales Dogma der klassischen Theorie des Gerechten Krieges angegriffen: Auch wenn Soldaten im Kampf töten, gibt es keine generelle moralische Freistellung für die Tötung eines feindlichen Gegenübers. Insgesamt zeichnet sich die Tendenz ab, das Handeln des einzelnen Soldaten bereits in der Formulierung und Rechtfertigung der Theorien des Gerechten Krieges stärker als bisher einzubeziehen.

Dieser Beitrag soll der Darstellung und Diskussion dieser neuen Entwicklungen der Theoriebildung zum Gerechten Krieg dienen. Um die Diskussion voranzutreiben, werden auch historische Überlegungen einbezogen. Motiviert ist dieses Vorgehen nicht nur durch die zwangsläufig interdisziplinäre Herangehensweise an Kriege; vielmehr zeigt sich auch, dass sich die jüngste Hinwendung zum einzelnen Soldaten auch in der historischen Forschung abzeichnet. Unter Berücksichtigung beider Zugangsweisen ist es möglich, den neuen Forschungsschwerpunkt zu erklären.

² Vgl. Bellamy (2006).

³ Vgl. Walzer (2006), 53–55.

⁴ Die Diskussion um „Just and Unjust Warriors“ ist beispielhaft porträtiert in Rodin/Shue (2010).

2 Jeff McMahans Haftbarkeitskriterium

Heute finden Kriege zwar nicht zwangsläufig als bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Nationalstaaten statt. Dies gilt in besonderer Weise für „neue Kriege“, die einen solchen nationalstaatlichen Bezug missen lassen.⁵ Gleichwohl bleibt es eine Voraussetzung, dass es Kollektive sind, die in einem Krieg aufeinanderstoßen und deren Aktionen auch in der Theorie des Gerechten Krieges weiterhin beurteilt werden müssen. Auch die Debatten um die „humanitäre Intervention“⁶ und neue Debatten über das „Ius post bellum“ stehen im Kontext einer Untersuchung bewaffneter Konflikte zwischen Nationen, Gruppen und Kollektiven. Einzelne Soldaten und Opfer möglicher Angriffe werden dagegen nur in speziellen Doktrinen und Thesen zum Gerechten Krieg berücksichtigt.

Beispiele dazu lassen sich vor allem im Ius in bello finden, in dem der Schutz von Zivilisten und die Eindämmung militärischer Gewalt während der Phase eines bereits begonnenen Krieges im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen.⁷ Es werden Regeln begründet, die legitime Ziele von illegitimen Zielen unterscheiden. So soll einerseits die Zivilbevölkerung geschützt werden; andererseits werden Regeln des fairen Umgangs mit den feindlichen Soldaten als Kriegsgefangenen wie auch Regeln zum Verbot extrem schädlicher und unfairer Waffen erlassen.⁸

Ein anti-individualistischer Zug der Theorie des Gerechten Krieges wird noch dadurch bestärkt, dass es seit der Antike fester Bestandteil ist, dass der Soldat sich dem Urteil der „rechtmäßigen Autorität“ fügen muss. Ob ein Kriegsbeginn den Forderungen des „Ius ad bellum“ angemessen ist, wird nicht mit Rücksicht auf die Tätigkeiten des einzelnen Soldaten überprüft. Vielmehr wird erörtert, ob der Kriegsbefehl auf rechtmäßige Autorität zurückgeht. Es wurde auch erörtert, ob jene Autorität eine „richtige Intention“ hat.⁹ Mit dem Zweiten Weltkrieg, noch verstärkt durch die drohende Selbstauslöschung der Menschheit in einem Atomkrieg und den Vietnamkrieg, wurde dieser Rekurs auf die Autorität jedoch fraglich. Es wurde Bestandteil des Völkerrechts und eingeschrieben in die UN-Charta der Menschenrechte, dass der Kriegsfall auf den Selbstverteidigungsfall einzuschränken sei. Insbesondere galt es auch, das Motiv der Selbstverteidigung

⁵ Vgl. Münkler (2004).

⁶ Vgl. Hirsch/Janssen (2006).

⁷ Vgl. Walzer (2006), 138–175.

⁸ Vgl. Frowe (2011), 95–117.

⁹ Dies ist ebenfalls in der Antike schon fester Bestandteil der Diskussion. Vgl. den Kommentar zur Augustinischen Theorie des Gerechten Krieges in Bellamy (2006), 25–29.

als legitimen Kriegsgrund präziser zu fassen, als es die Theorie des Gerechten Krieges bisher zugelassen hatte. Jedoch galt weiterhin, dass die Rechtmäßigkeit des Kriegsgeschehens vor allem daran bemessen wird, ob ein Krieg zu Recht begonnen wurde. Dies ändert sich erst in der jüngsten Theoriebildung signifikant. Es findet ein Perspektivenwechsel zugunsten einer Aufwertung der Soldaten-Perspektive statt.

Vorangetrieben wird der Perspektivenwechsel in der Theoriebildung des Gerechten Krieges durch die Forderung Jeff McMahans, das individuelle Recht auf Selbstverteidigung im Kriegsfall nicht als schlechthin gültig anzusehen. Vielmehr fordert er, das erlaubte Töten im Kriegsfall an ein Haftungskriterium zu knüpfen. Nur jener gegnerische Soldat dürfte erlaubterweise getötet werden, der sich zusätzlich zum Umstand, keine gerechte Sache zu vertreten, auch noch selbst Tötungshandlungen und schwerer Verbrechen schuldig gemacht habe. Nur wer „haftbar“ dafür ist, getötet zu werden, darf auch erlaubterweise getötet werden.¹⁰

Jeff McMahan's Überlegungen greifen eine zentrale Doktrin der Theorie des Gerechten Krieges an. Nach dieser Doktrin ist sowohl auf kollektiver als auch auf individueller Ebene das grundlegendste Kriterium dafür, das Recht auf Leben eines Gegenübers außer Kraft zu setzen, das Argument der Notwehr. Zwar ist das Recht auf Selbstverteidigung in den Theorien des Gerechten Krieges kein alleiniges oder gar selbstständiges Kriterium; es ist aber ein fundamentales Kriterium.¹¹ McMahan vertritt nun die These, dass auch dann, wenn eine Kriegssituation bereits vorliegt, das Recht auf Selbstverteidigung des Soldaten unter Inkaufnahme des Tötens eines anderen Soldaten nicht grundsätzlich gegeben sei. Vielmehr muss – nach Prüfung anderer Kriterien – auch die Rechtmäßigkeit der Selbstverteidigung im Kriegsfall daran bemessen werden, ob das Gegenüber dafür „haftbar“ gemacht werden kann, das Recht auf Leben in einem Akt der Selbstverteidigung eines gegnerischen Soldaten zu verlieren.¹² Haftbarkeit liegt etwa dann vor, „when they [unjust combatants] threaten innocent civilians

10 Vgl. McMahan (2009).

11 Die Liste der Kriterien, die einen Waffengang im *Ius ad bellum* für erlaubt erklären, umfassen neben weiteren substantiellen Kriterien wie dem der richtigen Intention auch prudentielle Kriterien (Proportionalität, Aussicht auf Erfolg) wie auch schon benannte prozedurale Kriterien (rechtmäßige Autorität, offene Ankündigung). Vor allem gibt es neben dem Recht auf Selbstverteidigung auch andere „gerechte Gründe“ wie die Verteidigung anderer, die Wiederherstellung des Friedens, die Verteidigung von Grundrechten und – besonders in antiken Theorien – Bestrafung von Übeltätern. Für eine Gesamtdarstellung vgl. Frowe (2011).

12 Vgl. McMahan (2009), 38–51.

with wrongful harm via action that is itself objectively wrong or unjustified“.¹³ Die Theorie von Jeff McMahan gibt so der Theorie des Gerechten Krieges eine neue Auslegung. Wird das Kriterium des erlaubten, wenn auch nicht richtigen, Tötens in die Kampfszene verlegt und ist nur dann ein Töten erlaubt, wenn das Gegenüber rechtmäßigerweise einen solchen Akt „verdient“, dann wird die Frage danach, ob die Kriegshandlung überhaupt gerechtfertigt ist, in die Diskussion des *Ius in bello* verlegt.

Insbesondere gibt es nach McMahan keine allgemeine Amnestie bezüglich des Tötens gegnerischer Kombattanten mehr – es genügt längst nicht mehr, die Regeln fairen Kämpfens einzuhalten. Vielmehr ist nun sogar der einzelne Soldat gefragt, sich für sein Handeln, darunter insbesondere die Akte des Tötens, zu verantworten. Insbesondere gilt es, zwischen verschiedenen Arten der Bedrohung durch das Gegenüber im Selbstverteidigungsfall zu unterscheiden. Wichtige Kriterien sind dabei nicht nur, ob das Gegenüber selbst für Gräueltaten verantwortlich ist, sondern auch, in welchem Maß es verantwortlich oder doch selbst „unschuldig“ ist.¹⁴ Auch die Frage danach, ob zwischen zwei Kämpfern eine symmetrische oder eine grob asymmetrische Situation herrscht, gilt es zu berücksichtigen.¹⁵

Diese Aspekte der sehr komplexen Vorschläge von McMahan sollen hier nur als Beispiele für die Richtung dienen, die nun in der Theorie des Gerechten Krieges erörtert wird. Uns geht es vor allem um die Konsequenzen dieses Richtungswechsels: Was geschieht mit dem theoretischen Gebäude der Theorie des Gerechten Krieges, wenn Fragen von „Erlaubtheit“ und „moralischer Verwerflichkeit“ in die Szenerie der Kriegshandlung verlegt werden? Mindestens gilt: Was zunächst wie eine kleine Modifikation der Theorie aussieht, hat sehr einschneidende Folgen. Auch weil umstritten ist, wie das Haftungskriterium genau auszulegen ist – etwa hinsichtlich der Schuldfrage des einzelnen Soldaten –, wurde die Diskussion darüber eröffnet, ob es „gerechte“ vs. „ungerechte Soldaten“ zu unterscheiden gilt und woran dies festzumachen ist.¹⁶ Vor allem greift McMahan mit dieser Unterscheidung auch die traditionell fest etablierte Unterscheidung zwischen dem *Ius ad bellum* und dem *Ius in bello* als zwei hinsichtlich moralischer Fragestellungen voneinander strikt zu trennende Theorie-Abschnitte an. Während das

13 Ebd., 41. Das Haftbarkeits-Kriterium wurde von McMahan mehrfach modifiziert. Für frühere Versionen, die stärker auf die Kategorie der „Unschuld“ des Angegriffenen abheben, vgl. ders. (1994, 2005).

14 Ders. (2009), 178–180.

15 Vgl. ebd., 182–183.

16 So die gleichnamige Sammlung von Beiträgen zu diesem Thema in Rodin/Shue (2010).

Ius ad bellum Kriterien für einen Waffengang, also die Eröffnung einer Kriegshandlung, festlegt, befasst sich das Ius in bello mit Prinzipien der fairen Kriegsführung. Insbesondere galt, dass beide Theorieabschnitte auch in der Hinsicht voneinander getrennt werden müssten, dass im Ius in bello die Frage danach, wer auf der „gerechten Seite“ kämpft, keine Rolle mehr spielen dürfe. Die Doktrin der „equality of combatants“ in moralischer Hinsicht ist auch deshalb wichtig, weil es zentrales Anliegen der Trennung beider Theoriestränge ist, eine Beendigung der Kriegshandlung zu ermöglichen. Wähnt sich eine Seite aber ohnehin im Unrecht, wäre für sie „nichts mehr zu verlieren“ und der konsequentialistische Aspekt des Ius in bello wäre obsolet. Gilt es nun, im Kriegsgeschehen das Morden auf den Fall eines „haftbaren“ Soldaten zu beschränken, sind weder beide Soldaten gleich mit Rücksicht auf ihre jeweilige Kampfeshandlung, noch sind Fragen des „gerechten Grundes“ obsolet, sobald der Krieg begonnen hat: vielmehr wird die moralphilosophische Kriegeriologie in die Kampfeshandlung hinein verlegt.

Im Zentrum der Überlegungen von McMahan steht also die Kategorie der „Haftbarkeit“ des Soldaten. Mit der Entwicklung dieser Kategorie wird ein weiterer, sehr grundlegender Aspekt der Theorie des Gerechten Krieges angegriffen. Auch dann, wenn das Recht auf Selbstverteidigung theoretisch aus Rechten der Individuen generiert wird, ist das Selbstverteidigungsrecht als „gerechter Grund“ dasjenige einer Nation.¹⁷ Noch Walzer betont, dass der Fall der Selbstverteidigung als Erlaubnis nur dann eintrete, wenn das Territorium und das gemeinsame Leben eines Volkes durch den Angriff einer anderen Nation bedroht seien.¹⁸ Das von Walzer so bezeichnete „Legalist Paradigm“, das auf ein Kriegshandeln zwischen Nationen abhebt, wurde zwar bereits zugunsten anderer Rechtfertigungsformen überschritten – so vor allem im Umkreis der Rechtfertigung humanitärer Interventionen¹⁹ oder Debatten um neue Kriege.²⁰ Gleichwohl war der einzelne Soldat bisher insofern vor der Bewertung seines Handelns im Kriegsfall geschützt, als sowohl die Frage danach, ob er auf der Seite derer kämpft, die einen Gerechten Krieg kämpfen, als auch die Frage danach, ob er überhaupt töten darf, nicht explizit erörtert werden. Vielmehr beruht die Beurteilung seiner Handlung in einem „legalistischen Paradigma“ des Nationenkrieges ausschließlich darauf, seine Handlung als Mitwirkung an einem nicht von ihm zu verantwortenden Kriegsgeschehen zu beurteilen. Vor allem bindet ihn sein Berufsethos daran, Befehle auszuführen. Auch wenn er desertieren darf und sich verweigern

17 Walzer (2006), 53–55.

18 Vgl. ebd., 58–63.

19 Vgl. Hinsch/Janssen (2006).

20 Vgl. Münkler (2004).

darf, also ein moralischer Entscheidungsspielraum erhalten bleibt, kann er nicht für seine Tötungsdelikte in einer den Friedenszeiten vergleichbaren Situation verantwortlich gemacht werden. Ob eine solche Ausnahme-Beurteilung überhaupt noch möglich ist, wenn das „legalist paradigm“ durch ein Haftbarkeitskriterium untergraben wird, muss diskutiert werden.

3 Moralphilosophische Bedeutung dieses Perspektivwechsels

Es wäre zu kurz gegriffen, Jeff McMahans Theorie auf die Frage der Rechtfertigung von Tötungshandlungen im Krieg zu verkürzen. Vielmehr steht das Haftbarkeitskriterium im Kontext des umfassenderen Anliegens, die Frage nach der Rechtfertigung des Krieges erneut zu stellen. Auch nach McMahan genügt es nicht zu fragen, welche Handlungen überhaupt erlaubt sind. Vielmehr fragt er danach, wie Übel in einem Szenario, das tiefgreifend von einem Alltagsszenario unterschieden ist, gerecht verteilt werden können. Ihm geht es dabei gar nicht so sehr um „Schuld“ oder „Schuldzuweisungen“. Vielmehr möchte er dazu beitragen zu verstehen, wie sich die „tiefe Moralität des Krieges“ ausbuchstabieren lässt.

Interessant an dieser Entwicklung ist nicht nur, dass es nun nötig wird, feingliedrige Unterscheidungen hinsichtlich der Handlungen des Soldaten einzuführen. Vor allem kann in diesem Kontext eine Frage gestellt werden, die zuvor gar nicht erörterbar war: Was bedeutet die Unterscheidung zwischen „Just and Unjust Warriors“?²¹ McMahan argumentiert dafür, dass die Schuldfrage nicht allgemein beantwortet werden kann. Vielmehr werden weitere Unterscheidungen nötig, die ein Recht auf Töten auch im Selbstverteidigungsfall eingrenzen und modifizieren.²²

Judith Lichtenberg nimmt die Frage nach der Unterscheidung von „Recht“ und „Unrecht“ im Kriegshandeln des Soldaten auf und argumentiert dafür, zwischen „justification“ und „excuses“ genau zu unterscheiden sei.²³ Sie argumentiert, dass auch dann, wenn ein Soldat keinen gerechten Grund für seine Handlung hat, und auch wenn sein Handeln sogar schlichtweg unrecht war, beachtet werden muss, dass Kriegshandlungen immer in Situationen ausnehmender Grausamkeit stattfinden. Eine erneute Diskussion über die Verantwortung des Soldaten kann nicht

²¹ So der gleichnamige Band von Shue und Rodin zu diesem Thema (2010).

²² McMahan (2009), 155–203.

²³ Vgl. Lichtenberg (2010).

dahin führen, dass die besondere Härte der Situation seines Handelns die Ermordung anderer Menschen rechtfertigt; aber sie kann dahin führen, anzuerkennen, dass Handlungen des Tötens, zumal im Fall der Selbstverteidigung im Kriegsfall, gegebenenfalls sogar dann entschuldigt werden können, wenn ein Unschuldiger zu Schaden gekommen ist. Lichtenberg argumentiert, dass – anders als eine Rechtfertigung – eine Entschuldigung einer Handlung die Schuld nicht löscht. „When we excuse an action [...] the wrongness remains but the agent’s responsibility is diminished or erased.“²⁴ Insbesondere können Entschuldigungen graduell sein und sich auch auf den Faktor unerträglicher Härte beziehen.

Die Versuche der feingliedrigen Beurteilung des Handelns von Soldaten im Gefecht eröffnen ein Fenster, innerhalb dessen eine General-Amnestie weder für den Soldaten auf der Seite der „gerecht“ kriegsführenden Partei noch auf der Seite des individuell sich im Krieg verteidigenden Kombattanten angemessen erscheint. Zugleich kann der auch in der Theorie des Gerechten Krieges intendierte Schutz des Soldaten vor einer generellen Verurteilung gewahrt bleiben. Ein anderer Weg, für eine solch feine Unterscheidungslinie einzutreten, wird von Henry Shue verteidigt. Er verweist auf die „epistemische Limitation“ der Möglichkeiten des Soldaten im Kriegsgeschehen. Shue stellt fest: „Combatants have neither the information nor the opportunity for reflection necessary for making such a multitude of individual judgments about unknown and often unseen/unheard but deadly adversaries, and a requirement of making such impossible judgments is inappropriate to the circumstances of war.“²⁵ Statt dies jedoch zum Anlass dafür zu nehmen, über die Verantwortung der einzelnen Soldaten nachzudenken, fordert Shue, zwischen einer rechtsförmigen Theorie des Gerechten Krieges und der sich darauf auch beziehenden Maximen des internationalen Völkerrechts auf der einen Seite und einer moralischen Beurteilung auf der anderen zu unterscheiden. Vor allem fordert er, rechtliche Normen sollten so gut als eben möglich von moralischen Doktrinen informiert sein. Jedoch könne – gegen McMahan gewandt – eine Theorie der „tiefen Moralität des Krieges“ dies gerade nicht leisten.²⁶ Vielmehr müsse die Rechtstheorie auch an den möglichen Konsequenzen der Rechtssetzung gemessen werden. Eine Unterscheidung von „gerechten“ und „ungerechten Soldaten“ zwingt dazu, die Eindämmungsstrategie des *Ius in bello* durch die Vorannahme der „Gleichheit der Kombattanten“ in Frage zu stellen.

Durch die Neubetrachtung wird auch eine andere Frage virulent: jene nach der Proportionalität eines Kriegseinsatzes. Anders als etwa das Kriterium des

24 Ebd., 118.

25 Shue (2010), 99.

26 Vgl. McMahan (2009).

„gerechten Grundes“ zählt Proportionalität der Mittel mit Rücksicht auf das zu erreichende legitime Ziel als ein wichtiges prozedurales Kriterium für die Erlaubtheit einer Kriegshandlung sowohl im *Ius ad bellum* wie auch im *Ius in bello*. Auch in letzterem müssen die Mittel dem zu erreichenden Ziel angemessen sein. Thomas Hurka und F. M. Kamm argumentieren, dass es zu kurz gegriffen sei, die Beurteilung von Haftbarkeit eines Soldaten im Krieg allein daran fest zu machen, dass er zurecht als ein Angriffsziel betrachtet werden dürfe, *insofern* er sein Recht auf Leben durch Tötungsdelikte oder Gräueltaten an Zivilisten verwirkt hat. Mindestens müsste noch geprüft werden, ob diese Taten nicht doch unter das Kriterium einer Proportionalität der Kriegshandlung im engen Sinn fallen könnten: denn es ist durchaus vorstellbar, dass ein Soldat Fürchterliches tut, dies zu tun aber um des höheren Zieles willen sogar in Kauf nehmen muss.²⁷ Damit ist nicht nur eine erneute Hinwendung zu weiteren Kriterien und deren substantieller Auswertung gefordert. Vielmehr wird auch das „Recht zu töten“, das in der Tradition des Gerechten Krieges immerhin in Form der Selbstverteidigung gebilligt wurde, ein weiteres Mal grundsätzlich in Frage gestellt.

Wenn der zuletzt erörterte Aspekt des geforderten Perspektivenwechsels weitergedacht wird, kann nicht dabei Halt gemacht werden, das Recht zu töten nur mit zusätzlichen Kriterien zu belegen, die im Zweifelsfall auch der Anwendung in einer Situation extremer Härte nicht standhalten. Hat Jeff McMahan noch versucht, die Frage der Haftbarkeit gerade nicht als die einer Schuldzuschreibung zu erörtern – ein Soldat, der „haftbar“ dafür ist, getötet werden zu dürfen, ist nicht gleichzusetzen mit einer Person, die den Tod „verdient“ –, hat er doch bereits zu einer Verengung der Doktrin eines „erlaubten Tötens“ beigetragen. Insbesondere in seiner Formulierung der individuellen Haftbarkeit ist klar, dass es nicht primär die Selbstverteidigung ist, der die Erlaubtheit des Tötens eines gegnerischen Soldaten geschuldet ist. Vielmehr darf ein Soldat getötet werden, sofern er die Tötungshandlung durch eigene Verbrechen auf sich zieht. Dies stellt eine wesentliche Einschränkung der Erlaubnis des Tötens zwischen Soldaten im Kriegsfall dar. Die Zurückweisung eines allgemeinen Erlaubnisfalles für das Töten gegnerischer Soldaten wird konsequent fortgeführt von Theorien des Krieges, die im Kontext einer kosmopolitischen Ethik ein neues Fundament erhalten sollen. Fabienne Fabres Argumentation zufolge kann es keine Rechtfertigung des Selbstverteidigungsfalles auf kollektiver Ebene geben.²⁸ Vielmehr stehen sich auch im Krieg Individuen mit dem unverfügbaren Recht auf Leben gegenüber.

27 Vgl. Hurka (2005, 2007); Kamm (2011), 130–141.

28 Vgl. Fabre (2012).

An dieser Stelle gilt es auch, auf zwei weitere Neuerungen aufmerksam zu machen, die zur Neubewertung im Kontext der Theorie des Gerechten Krieges zugunsten einer Perspektivität auf den einzelnen Soldaten beitragen. Der Soldat wird nun nicht länger als ein bloßes Instrument in der Erfüllung der militärischen Pflichten gesehen. Die „Moralität“ des Krieges wird nicht nur hinsichtlich ihrer Tiefenstruktur, sondern auch aus einer anderen Perspektive in den Blick genommen: Soldaten und Kombattanten sind Akteure, die auch unter gravierenden Bedingungen und zum Teil als Mitglieder einer militärischen Maschine und damit unter der Aufgabe der Pflichterfüllung handeln, wenn sie töten oder andere Menschen quälen. PhilosophInnen haben sich für Interpretationen der „Moralitäten“ des Soldaten auch in dieser Perspektive engagiert.

Nachdem Nancy Sherman sich mit der stoischen Ethik als Grundlage einer militärischen Ethik auseinandergesetzt hat und damit auch ein Anwendungsfeld der neuen Tugendethik entwickelt hat,²⁹ wendet sie sich jetzt der Perspektive des Soldaten auf die eigene Kriegserfahrung zu.³⁰ Sherman macht deutlich, dass eine moralische Diskussion berücksichtigen muss, dass Krieg für Heimkehrer Traumata und schlimmste psychische Verletzungen bedeuten kann. Ihrer Ansicht nach stehen MoralphilosophInnen in der Pflicht, diese Perspektive in der Erörterung des Gerechten Krieges mit zu bedenken – dies kann bedeuten, ein Kriterium der Haftbarkeit oder gar der Schuld zugunsten anderer Deutungen einer moralphilosophischen Perspektive zurückzudrängen, etwa im Sinne eines Standesethos des Soldaten, der sich seiner Pflicht im Kriegsgeschehen möglicherweise nicht entziehen kann.

Es bedeutet jedoch zudem, die Frage nach der Verantwortung des Einzelnen erneut zu stellen – auch die desjenigen, der freiwillig an einem Kriegsgeschehen beteiligt ist. Vor allem macht Sherman deutlich, dass für den einzelnen Soldaten die Frage, ob er für eine gerechte Sache gekämpft hat, auch mit Rücksicht auf die Verarbeitung von Traumata von ganz zentraler Bedeutung ist. In bewegenden Berichten über die quälende Auseinandersetzung ihres Vaters, nun Kriegsveteran des Zweiten Weltkrieges, mit Rückblick auf seine Zeit als Arzt auf einem Lazarettschiff, erläutert Nancy Sherman: „In his case, he does have time to reflect, and wonders if the fight is worth the horrific ruin and devastation he anticipates and then sees up close in dying men and mutilated bodies. That sense of his own responsibility for the specific war he fights is there, whether he talks about it openly or not. The worry is about proportionality, the ratio of the good anticipated to all the carnage. Is it worth it? In the war he fought, he believes it was, then and now,

29 Vgl. Sherman (2005).

30 Vgl. dies. (2010).

as most do. But the point I am making is that the moral oversight is internal. Yes, it is not just about what he did as an individual soldier, in his case, administering inoculations and relief to the war-torn and maimed. It is also about the war he was in. That frames his perspective and his responsibility.“³¹

Beide Entwicklungen – die neuerlich differenziert geführte Diskussion um ein „Recht auf Selbstverteidigung“ wie auch eine differenzierte moralphilosophische Erörterung des Handelns einzelner Soldaten im Krieg – zeigen, dass die Hinwendung zum einzelnen Soldaten die Theorie des Gerechten Krieges in ihren Grundlagen betrifft. Vor allem gewinnt die Idee von „Kriegsmoralität“ eine unvorhersehbare Wendung, wenn Fragen der Richtigkeit des Kriegshandelns des einzelnen Soldaten neu bedacht werden. Die „Kriegsmoralität“ ist nun keine drittpersonal entwickelte „Vogelperspektive“ auf ein Kriegsgeschehen, in dem Befehle erhaltende Militärmaschinerien aufeinandertreffen und Soldaten nur ihre Pflicht erfüllen, wenn sie feindliche Soldaten töten. Die Theorie zoomt gewissermaßen in das Kriegsgeschehen hinein und erörtert moralische Fragen in genau dieser Perspektive.

Weiter zeigt sich, dass eine faire Beurteilung und damit auch eine Möglichkeit der Übersetzung der in jener Perspektivität gewonnen Einsichten in ein Herzstück der Theorie des Gerechten Krieges, in das „Ius in bello“, nur gelingen kann, wenn die Perspektive des Soldaten auch hinsichtlich der Sondersituation Krieg ernst genommen wird. Aus dieser komplexen Situation ergibt sich unsere Forschungshypothese, die die beiden folgenden Abschnitte leitet: *Ohne ein tiefer- und weitergehendes Verständnis der „Moralität“ von Soldaten mit Rücksicht auf die sinnstiftenden Elemente von Moralitäten in der spezifischen Kriegssituation fehlt der Theorie des Gerechten Krieges weiterhin ein grundlegender Aspekt. Nur unter der Berücksichtigung jener den Soldaten motivierenden Weltansichten und Annahmen kann eine faire Beurteilung der Situation des Soldaten im Feld gelingen.* Um das so umrissene Desiderat genau zu bestimmen, sollen zentrale Trends der jüngsten geschichtswissenschaftlichen Analyse des Krieges skizziert werden, die die Hinwendung zu den sinnstiftenden Narrativen des Soldaten im Krieg beinhaltet. Abschließend soll in einem Fazit ein Vorschlag für die Situierung solcher Ergebnisse im Kontext der Theorien des Gerechten Krieges erfolgen.

31 Ebd., 46.

4 Historische Perspektiven zum Thema „Kriegsmoral“

Ein Feld, in dem beide disziplinären Kontexte, Philosophie und Geschichtswissenschaft, unmittelbar aufeinandertreffen, ist mit der „Kriegsmoral“ bereits umrissen. Wenden wir uns geschichtswissenschaftlichen Erörterungen zu, so meint „Moral“ gerade nicht mehr jene drittpersonliche Wertungsperspektive, die es erlaubt, ein Kriegsgeschehen als „gerecht“ nach Maßgabe des Gerechten Krieges oder als „ungerecht“ einzustufen. „Kriegsmoral“ mit Rücksicht auf die Kombattantenperspektive beziffert vielmehr die Deutung des Kriegsgeschehens aus der Perspektive der Beteiligten sowie die ihrem Handeln zugrundeliegenden Motive. Dabei stehen Kriegsdeutung und handlungsleitende Motive in einem Wechselverhältnis zueinander.³² Sie wurden sowohl von Teilnehmern an Kriegen als auch innerhalb der genannten Disziplinen in zentralen Aspekten differenziert ausgedeutet.

Erstaunlich ist gleichwohl, dass sich für die Entwicklungen in der Geschichtswissenschaft den Forschungsentwicklungen in der Philosophie zunächst vergleichbare Richtungen konstatieren lassen. Seit den 1990er-Jahren lassen jene Entwicklungen zunehmend sogar nationalspezifische Charakteristika der Geschichtsforschung vergessen. Insbesondere der Vietnamkrieg und die Kriege nach dem September 2001 haben mit Blick auf die USA zu einer deutlich kritischeren Gesamtperspektive geführt, die insbesondere auch die Frage der Moralität des Handelns von Soldaten in den Blick geraten ließ.³³ Gleiches gilt seit den 1990er-Jahren für den deutschsprachigen Raum, wobei insbesondere die deutschen Gewaltexzesse in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bzw. die beiden Weltkriege thematisiert wurden. Augenfällig ist vor allem, dass eine „Kriegsmoral“ namhaft gemacht werden kann, die stets als Basis für den Erfolg im Krieg angesehen wurde. Es geht um die Fähigkeit und den Willen von Kombattanten (und Nichtkombattanten), einen Krieg zu führen und durchzuhalten, und damit geht es also, das war den Zeitgenossen bewusst, um das Ganze. Ganz gleich, aus welchen Gründen der Krieg geführt wurde, stets wurde die Kriegsmoral in angeführtem Sinn als essenziell für das Erreichen der Ziele angesehen. Die Ziele sind divers, wie folgende Beispiele belegen: Es ging darum, die beschädigte oder verlorene Ehre wiederherzustellen, einen den eigenen imperialen Absichten

³² So wurden durch Holocaust und nationalsozialistischen Weltanschauungskrieg moralisch konnotierte Begriffe wie Pflicht oder Treue fragwürdig; vgl. Gross (2010).

³³ Vgl. Greiner (2009).

bedrohlichen Gegner zu unterwerfen, den rechten Glauben zu verbreiten, sanguine Anrechte auf eine Herrschaft durchzusetzen, ökonomische Interessen zu verfolgen, Territorium zu erwerben oder als lebensunwert definierte Gruppen und Systeme zu vernichten. In jedem dieser Fälle war die Kriegsmoral wesentlicher Erfolgsfaktor.³⁴

In der jüngeren Forschung wird dieses Bild des großen Ganzen um Fragen nach der Kriegsmoral der einzelnen Soldaten ergänzt. Ein Grund mag darin liegen, dass die exzessive quantitative und qualitative Steigerung von Gewalt in den Kriegen des 20. Jahrhunderts sowohl von Kombattanten verursacht wurde wie sie auch ganz unmittelbar betraf.³⁵ Die Konfrontation etwa mit Selbstzeugnissen von österreichisch-ungarischen Soldaten des Ersten Weltkriegs zeigt dies überaus plastisch und führt darüber hinaus zur Frage, wie dies überhaupt auf längere Dauer durchzuhalten war. Pars pro toto können dafür die Ausführungen des österreichischen Soldaten Franz Hartinger in einem Tagebucheintrag vom 11.10.1916 stehen: „Nachmittag wahnsinniges Artilleriefuer. Ich bin blöd. Man wartet nur auf den Tod. Wer da herauskommt, lebt ewig. Abends Angriff auf Angriff. Wir haben fast nichts mehr. [...] Ich liege in einer Erdhöhle bei Medeazza [...] Abends neuerlicher Angriff. Unsere Artillerie fegt alles weg. Marineflieger bombardieren mit 190 kg Ekrasit. Furchtbar! Heiliger Fortschritt des 20. Jahrhunderts. Berge von Leichen.“³⁶

Der Hinweis auf Pflichterfüllung im Dienst für die Nation oder die „Volksgemeinschaft“ ist auf jeden Fall zu allgemein, um das Phänomen des Verhaltens Einzelner in Kriegen verstehen und erklären zu können. Über die verschiedenen Kriege des 20. Jahrhunderts hinweg erweist sich der Fokus auf primäre, nur 10 bis 30 Kombattanten umfassende Gruppen, die als Kampf- und Überlebensgemeinschaften agierten, und deren Mitglieder es unter den Bedingungen des Krieges im realen und überhöhten Sinne zu bewahren galt, als eine mögliche Antwort auf die genannte Frage.³⁷ Eine weitere Antwort resultiert aus Ansätzen, die die Trennung zwischen Krieg und Nichtkrieg im Sinne des Wortpaars „Front – Heimat“ als künstlich betrachten, vielmehr gegenseitige Wechselwirkungen aufzeigen und dabei auch die Rolle von Frauen in den Kriegen des 20. Jahrhunderts berücksichtigen.³⁸

³⁴ Vgl. die Beiträge in Schild/Schindling (Hg.) (2009).

³⁵ Für die „Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts“ vgl. Jahr/Kaufmann (2014).

³⁶ Hartinger (2012), 104.

³⁷ Für den Ersten Weltkrieg vgl. für Frankreich Lafon (2014), für den Zweiten Weltkrieg für NS-Deutschland Kühne (2006), für das heutige Militär King (2013)

³⁸ Vgl. Hämmerle (2013).

Eine besonders aufschlussreiche Perspektive mit Rücksicht auf die Moralität des einzelnen Soldaten und Kombattanten bieten neue Ansätze der Forschung, die die skizzierte Frage nach den Moralitäten mit Fragen religiöser Überzeugungen und institutionalisierter Religion verbinden.³⁹ Vor allem gilt es zu berücksichtigen, dass in der Legitimation, Erfahrung und Sinndeutung von Kriegen Religionen seit jeher eine tragende Rolle spielten. Für das Christentum lässt sich aus Perspektive einer Kirchengeschichte, die sich an den allgemeinen geschichtswissenschaftlichen Standards orientiert und ihre Forschungsleistungen als Teil der Geschichte von Gewalttheorien und -erfahrungen versteht, eine Konstanz in der Frage der Moralitäten des Krieges über Jahrhunderte beobachten, die erst mit den Umbrüchen der 1960er-Jahre relativiert wurde.⁴⁰ Krieg wurde bis dahin in erstaunlicher Gleichförmigkeit als durchaus von Gott zugelassenes und vom Menschen zu ertragendes Phänomen erklärt, wobei zugleich eine Vielzahl von Hilfsmitteln bereitgestellt wurde, die eben dieses Phänomen bewältigbar erscheinen ließen. Trotz aller Säkularisierungstendenzen galt dies bis in den Zweiten Weltkrieg hinein,⁴¹ wobei auch Formen der nicht institutionengebundenen Religiosität zu beachten sind. Die angesprochene Konstanz sollte allerdings nicht darüber hinwegsehen lassen, dass bestimmte Ausprägungen institutionengebundener Frömmigkeit wie etwa der katholische Ultramontanismus des 19. und frühen 20. Jahrhunderts mit seiner ausgeprägten Konzentration auf den Opfergedanken von ausschlaggebender Bedeutung für die Moralität von Kriegen sein konnte.⁴² Weiter bleibt der in seinen Verlaufsformen zwar bekannte, aber weitgehend noch unverstandene radikale Umbruch der 1960er-Jahre erklärungsbedürftig.

Ohne die Ergebnisse hier ausführlich kommentieren zu können, kann mit Rücksicht auf die Frage nach der Moralität aus Kombattantenperspektive zweierlei festgehalten werden: Um das Handeln des einzelnen Soldaten verstehen zu können und auch, um es in moralphilosophischen Kontexten analysieren zu können, muss *erstens* beachtet werden, dass es eine *externe Kriegsmoral* gibt, die weder mit den Konturen der Theorie des Gerechten Krieges eingeehgt werden kann, noch für den einzelnen Kombattanten ausschlaggebend ist: Rache, Herrschaft, Rückeroberung, Schutz der Heimat, Verbreitung des rechten Glaubens – all dies sind Motive, die in der Durchführung von Kriegen präsent bleiben. *Zweitens* ist der einzelne Soldat in Kontexte von Zugehörigkeit, von Kulturen der

39 Vgl. Kallhoff/Schulte-Umberg (2015).

40 Vgl. dazu die Beiträge in Holzem (Hg.) (2009).

41 Für den Ersten Weltkrieg vgl. zusammenfassend Watson (2014), für beide Weltkriege am Beispiel Großbritanniens Snape (2005).

42 Vgl. Schulte-Umberg (2004).

Kameradschaft und von religiösen Überzeugungen verstrickt, die mindestens dann, wenn seine Perspektive auf den Krieg ernst genommen werden soll, auch in der Diskussion der Moralitäten des Krieges eine Rolle spielen müssen. Vor allem können diese Aspekte auch in der moralphilosophischen Durchdringung der Fragen nach Schuld, Haftbarkeit und Motivation des Soldaten berücksichtigt werden. Damit ist ein zweiter Bedeutungshorizont von Kriegsmoral bezeichnet, den wir als *Kriegsmoral als Zugehörigkeitskultur* bezeichnen möchten. Dazu zählen vor allem jene Bande, die Soldaten mit ihren Kameraden knüpfen, wenn sie gemeinsam dem Kriegsgeschehen ausgeliefert sind. Dazu zählen aber auch geteilte und weltanschaulich tief gefärbte Überzeugungen, die die Gruppe der Kämpfer zusammenhalten.

Beide Typen von Kriegsmoral haben sowohl für die Frage nach der Haftbarkeit einzelner Soldaten als auch für Fragen der moralischen Beurteilung von Handlungen im Feld eine tiefgreifende Bedeutung. Diese gilt es abschließend zu skizzieren.

5 Moralitäten des Krieges und Gerechter Krieg

Wie die Entwicklungen der Forschungskontexte in Philosophie und Geschichtswissenschaft zeigen, sind aktuelle Forschungsfragen mit Blick auf das Thema Krieg an essentiellen Schnittpunkten aufeinander beziehbar. Für die Erörterung der „Moralitäten des Krieges“ und die Deutung der Perspektivität der Moralitäten mit Bezug auf den Kombattanten führt ein interdisziplinärer Diskurs genau zu jenen Fragestellungen, die auch ein Grundthema der neuen politischen Philosophie des Krieges sind. Vor allem gilt es zu fragen: Ist die Theorie des Gerechten Krieges der Perspektive des Kombattanten überhaupt adäquat? Welche moralphilosophischen Kriterien sind dafür gerechtfertigt, sein Handeln zu beurteilen – auch angesichts der nun eingeforderten Schichten der Moralität des einzelnen Kombattanten?⁴³ Und: Müssen für den Kombattanten nicht epistemische Vorbehalte gelten, die weit über ein Nicht-Wissen und Nicht-einschätzen-Können der eigenen Handlungsreichweite im Krieg hinausgehen? Epistemische Limitierung betreffe zudem die individuelle und zugleich kollektiv gefärbte Deutungshoheit des Soldaten, die auch auf seine Rechtfertigungsmöglichkeiten und seine moralischen Möglichkeiten durchschlagen könnte.⁴⁴ Schließlich muss auch gefragt

⁴³ Vgl. Lichtenberg (2001), 4–8; dies. (2010), 112–130.

⁴⁴ Vgl. Shue (2010), 87–111.

werden: Wäre es gar sinnvoll, das Paradigma des Gerechten Krieges wenigstens mit Rücksicht auf das *Ius in bello* durch Anderes zu ersetzen?⁴⁵

Jedoch ist dies nicht alles, was ein neuer Diskurs zwischen Geschichtswissenschaft und Philosophie erbringt. Vielmehr sind Sinnstiftungen aus Soldatenperspektive und Fragen der Theorie des Gerechten Krieges so aufeinander bezogen, dass eine Mehrebenenanalyse möglich wird. Anstatt weiterhin das Aufeinandertreffen feindlicher Soldaten als Mitglieder militärischer Einheiten als den Präzedenzfall der moralischen Beurteilung zu betrachten, bietet sich eine andere Perspektivität an. Diese Neuerung hat insbesondere zwei Aspekte. *Erstens* kann die erklärende Perspektive auf die Haltungen des einzelnen Soldaten im Kontext seiner Gruppe wie der kriegführenden Gesellschaft zwar nicht unmittelbar dafür hergenommen werden, über die Richtigkeit des kollektiven Ereignisses zu entscheiden. Die Rechtmäßigkeit eines Krieges liegt nicht auf dieser Ebene, vielmehr braucht es für die Diskussion dieser Frage eine facettenreiche Perspektivität, die vor allem einen überpersönlichen Standpunkt einnehmen kann und muss. Gleichwohl scheint die erklärende Perspektive unabdingbar zu sein, um in Erfahrung zu bringen, wie der Soldat sein Handeln im Krieg rationalisiert. Ohne Rationalisierung kommt er anscheinend nicht nur nicht aus. Vielmehr zeigt sich auch, dass die jeweiligen Rationalisierungen mit Rücksicht auf die Frage der Erlaubtheit einer Tötungshandlung selbst im Kriegsfall entscheidende Unterschiede zutage treten lassen. Auch im Fall eines Krieges macht es einen Unterschied, ob ein Soldat einen anderen Soldaten tötet, weil er Solidarität mit seinem Kameraden, der in Gefahr ist, übt, oder weil er einem göttlichen Befehl gehorcht, um nur zwei sehr allgemeine Beispiele zu nennen. Sowohl externe Kriegsmoral als auch Kriegsmoralen als Zugehörigkeitskulturen sind nicht nur zur Erklärung des soldatischen Handelns, sondern auch zur Diskussion von Schuldigkeiten eine wichtige Quelle.

Vor allem ist die Analyse der Kriegsmoralen in einer solchen erweiterten Perspektive nicht nur von theoretischer, sondern auch von unmittelbarer praktischer Brisanz. Besteht ein Interesse an der Einhegung und vielleicht sogar Beendigung von Kriegshandeln, wie es zumindest im klassischen *Ius in bello* explizit formuliert wurde, so ist die Analyse von vielschichtigen Kriegsmoralen von zentraler Bedeutung. Kriege werden nicht nur dort entschieden, wo sie geplant und in Auftrag gegeben werden. Vielmehr werden sie entschieden, wo es eine Entschiedenheit des einzelnen Soldaten zum Kriegshandeln als einem kollektiven Geschehen gibt; und dies ist auch auf der Seite des einzelnen Kämpfers zu suchen. Je mehr verstanden wird, welche Motivationen und Rationalisierungen

45 Vgl. Reichberg (2008), 193–213.

hier eine Rolle spielen⁴⁶, desto besser werden präventive oder mindestens kriegsmildernde und -einhegende Maßnahmen entwickelt werden können – und desto besser werden auch militärische Institutionen diese Einsichten für eine Pflege der Bereitschaft ihrer Soldaten nutzen.⁴⁷

Zweitens möchten wir dafür plädieren, die Theorie des Gerechten Krieges, die von Anfang an mit dem unzulänglichen Umstand behaftet war, einen Krieg, wenn auch nicht zu rechtfertigen, so doch nach Ausnahmen der Erlaubtheit zu fragen, in eine andere Richtung als bisher weiterzuentwickeln. Wenn die Perspektive der Kombattanten rekonstruiert wird, so sollte dies auch Anlass dazu geben, die sinnvermittelnden Narrative gerade mit Rücksicht auf diese Perspektive zu vertiefen. Statt weiter nach Ausnahmen zum Recht auf Leben zu fragen und in der Konfrontation zweier tötungswilliger Individuen eine Schlüsselszene für die Theoriebildung zu sehen, sollte der Verstehenskontext eines jeden Soldaten ernst genommen werden – und dies vor allem mit Richtung auf die sinnstiftenden Narrative. Soldaten „funktionieren“ nur dann in der Kriegsmaschinerie, wenn sie eine Bereitschaft zum Kriegshandeln haben, die über den Tag hinausreicht. Die jene Bereitschaft ermöglichenden Narrative und Moralitäten gilt es zu ergründen, um den begonnenen Wechsel der Perspektive konsequent weiterführen zu können. Es zeigt sich, dass die isolierte Betrachtung des Kriegshandelns auch insofern fragwürdig ist, als die externe Kriegsmoral ihren Stoff gerade nicht aus jener Szenerie bezieht. Vielmehr ist der Nährboden für Kriege woanders zu suchen. Eine Diskussion von Kriegsmoralen in ihrer Vielschichtigkeit erlaubt es, jene Verknüpfungen zu erhellen. Ein weiterer Schritt wäre es, dies auch moralphilosophisch zur Geltung zu bringen. Eine Möglichkeit, dies zu tun, bestünde darin, die antike Vorstellung des gerechten Grundes als „richtige Intention“ des Machthabers zu einem Krieg, anders als in der neueren Theorie des Gerechten Krieges, zur Geltung zu bringen. Wenn Kriege nicht Naturereignisse sind, sondern aus Motiven von Menschen entstehen, dann ist es eventuell an der Zeit, nach der Richtigkeit und Falschheit von externen Moralien und deren Nährböden zu fragen.

Es muss betont werden, dass mit den skizzierten neuen Forschungshorizonten die überkommenen Einsichten der Theorie des Gerechten Krieges keineswegs hinfällig sind. Die Kriterien des gerechtfertigten Einsatzes militärischer Mittel werden durch die neuen Fragestellungen nicht außer Kraft gesetzt. Vielmehr gewinnt die Theoriebildung eine neue Perspektive hinzu. Dies beinhaltet auch

⁴⁶ Zu berücksichtigen wären etwa auch Faktoren wie Belohnung, z. B. ein Sonderurlaub wegen besonderer Erfolge im Kampf, die Qualifikation und Haltung der Vorgesetzten oder obrigkeitstaatliche Prägung; vgl. Pöhlmann (2014), 148–149.

⁴⁷ Vgl. King (2013).

die Frage, wie das *Ius in bello* weiterentwickelt werden kann, so dass einem Kombattanten in seiner vielschichtigen und oft verzerrten Lebens- und Tätigkeitsperspektive mehr Aufmerksamkeit gegeben werden kann und insbesondere auch die moraltheoretische Erörterung dorthin reicht. Ein Soldat steht unter den Voraussetzungen einer nicht überschaubaren Handlungssituation; zugleich geht es mitunter weniger um den Feind oder um Selbstverteidigung als um das schiere Überleben.⁴⁸ Auch wenn viele inzwischen die kommenden Kriege als entpersonalisierte und durch Technologien gestützte Auseinandersetzungen beurteilen, wird es auch weiterhin den Kombattanten geben, dessen Situation und Handlungen schwerwiegende philosophische und insbesondere moralphilosophische Fragen aufwerfen. Sein Handeln wird insbesondere von einer externen Kriegsmoral, die er mit anderen Gruppen von Menschen teilt, gestützt; und es wird von einer Kriegsmoral als Zugehörigkeitskultur getragen. Ohne Zugehörigkeitskultur wird es ebenfalls keinen (erfolgreichen) Krieg geben.

Literatur

- Bellamy, A. J. (2006), *Just Wars: From Cicero to Iraq*, Cambridge.
- Fabre, C. (2012), *Cosmopolitan War*, Oxford.
- Frowe, H. (2011), *The Ethics of War and Peace: An Introduction*, London u. New York.
- Greiner, B. (2009), *Krieg ohne Fronten. Die USA in Vietnam*, Hamburg.
- Gross, R. (2010), *Anständig geblieben. Nationalsozialistische Moral (= Schriftenreihe des Fritz Bauer Instituts 26)*, Frankfurt am Main.
- Hämmerle, C. (2013), *Heimat/Front. Geschlechtergeschichte(n) des Ersten Weltkriegs in Österreich-Ungarn*, Wien u. a.
- Hartinger, F. M. (2012), *Die Kriegstagebücher des Franz Matthias Hartinger, Offizierstellvertreter im k. k. Landsturm-Infanterie-Regiment Laibach No. 27*, Graz.
- Hinsch, W., u. Janssen, D. (2006), *Menschenrechte militärisch schützen. Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen (= Beck'sche Reihe 1681)*, München.
- Holzem, A. (Hg.) (2009), *Krieg und Christentum. Religiöse Gewalttheorien in der Kriegserfahrung des Westens (= Krieg in der Geschichte 50)*, Paderborn u. a.
- Hurka, T. (2005), *Proportionality in the Morality of War*, in: *Philosophy & Public Affairs* 33.1, 34–66.
- Hurka, T. (2007), *Liability and Just Cause*, in: *Ethics & International Affairs* 21.2, 199–218.
- Jahr, C., u. Kaufmann, S. (2014), *Den Krieg führen: Organisation, Technik, Gewalt*, in: Werber, N., Kaufmann, S., u. Koch, L. (Hg.), *Erster Weltkrieg. Kulturwissenschaftliches Handbuch*, Stuttgart u. Weimar, 164–231.
- Kallhoff, A., u. Schulte-Umberg, T. (2015), *The Committed Soldier: Religion as a Necessary Supplement to a Moral Theory of Warfare*, in: *Religion, Politics & Ideology* 16, 434–448.

⁴⁸ Vgl. Lichtenberg (2010).

- Kamm, F. M. (2011), *Ethics for Enemies. Terror, Torture & War*, Oxford u. New York.
- King, A. (2013), *The Combat Soldier: Infantry Tactics and Cohesion in the Twentieth and Twenty-First Centuries*, Oxford.
- Kühne, T. (2006), *Die Soldaten des nationalsozialistischen Krieges und das 20. Jahrhundert* (= *Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 173*), Göttingen.
- Lafon, A. (2014), *La camaraderie au front 1914–1918*, Paris.
- Lichtenberg, J. (2001), *The Ethics of Retaliation*, in: *Philosophy & Public Policy Quarterly* 21.4, 112–130.
- Lichtenberg, J. (2010), *How to Judge Soldiers Whose Cause is Unjust* [2008], in: Rodin/Shue (2010), 112–130.
- McMahan, J. (1994), *Self-Defense and the Problem of the Innocent Attacker*, in: *Ethics* 104.2, 252–290.
- McMahan, J. (2005), *The Basis of Moral Liability to Defensive Killing*, in: *Philosophical Issues* 15, 386–405.
- McMahan, J. (2009), *Killing in War*, Oxford.
- Münkler, H. (2004), *Die neuen Kriege*, Reinbek bei Hamburg.
- Pöhlmann, M. (2014), *Front*, in: ders., Potempa, H., u. Vogel, T. (Hg.), *Der Erste Weltkrieg 1914–1918. Der deutsche Aufmarsch in ein kriegerisches Jahrhundert*, München, 137–153.
- Reichberg, G. M. (2010), *Just War and Regular War: Competing Paradigms*, in: Rodin/Shue (2010), 193–213.
- Rodin, D., u. Shue, H. (Hg.) (2010), *Just and Unjust Warriors: The Moral and Legal Status of Soldiers*, Oxford.
- Schild, G., u. Schindling, A. (Hg.) (2009), *Kriegserfahrungen – Krieg und Gesellschaft in der Neuzeit. Neue Horizonte der Forschung* (= *Krieg in der Geschichte* 55), Paderborn u. a.
- Schulte-Umberg, T. (2004), *Berlin – Rom – Verdun. Überlegungen zum Verhältnis von Ultramontanismus und Nation*, in: Geyer, M., u. Lehmann, H. (Hg.), *Religion und Nation, Nation und Religion. Beiträge zu einer unbewältigten Geschichte*, Göttingen, 117–140.
- Sherman, N. (2005), *Stoic Warriors: The Ancient Philosophy behind the Military Mind*, New York.
- Sherman, N. (2010), *The Untold War: Inside the Hearts, Minds, and Souls of Our Soldiers*, New York u. London.
- Shue, H. (2010), *Do We Need a „Morality of War“?* [2008], in: Rodin/Shue (2010), 87–111.
- Snape, M. (2005), *God and the British Soldier. Religion and the British Army in the First and Second World Wars*, London u. New York.
- Walzer, M. (2006), *Just and Unjust Wars: A Moral Argument with Historical Illustrations*, New York, 4. Aufl.
- Watson, A. (2014), *Morale*, in: Winter, J. (Hg.), *The Cambridge History of the First World War. Bd. 2: The State*, Cambridge, 174–195.